

IV 125**Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zu Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer****Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)**

Ein Bewerber oder Bieter kann Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen lassen (Unteraufträge, § 36 Vergabeverordnung (VgV) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit bedienen (Eignungsleihe, § 47 VgV).

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) enthalten die Ausführungsvorschriften (AV) zu § 55 Landeshaushaltordnung (LHO) keine näheren Bestimmungen zu Art und Umfang der Möglichkeit und Zulässigkeit von Unteraufträgen und Eignungsleihe. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis sind die Vorschriften der VgV im Hinblick auf Unteraufträge und Eignungsleihe in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

1. Unteraufträge

Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen gem. **§ 36 Absatz 1 VgV** in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben beabsichtigen, zu benennen; Formblatt Unteraufträge/Eignungsleihe [IV 125 F](#) (Wirt-235).

Bieter, die in die engere Wahl kommen, haben auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt die Unterauftragnehmer mit Namen, gesetzlichem Vertreter sowie Kontaktdaten anzugeben und mit entsprechenden **Verpflichtungserklärungen** dieser Unternehmen nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen; Verpflichtungserklärung zur Unterauftragsvergabe, Teil „Unterauftragnehmer“ des Formblatts [IV 126 F](#) (Wirt-236).

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die Formulare [IV 125 F](#) (Wirt-235) sowie [IV 126 F](#) (Wirt-236) bereits mit dem Teilnahmeantrag vom Bewerber vorzulegen.

2. Eignungsleihe

Wenn der Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der **Unterauftragsvergabe** beabsichtigt und sich **zugleich** im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gem. §§ 45 und 46 VgV **auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft**, ist auch **§ 47 VgV** anzuwenden. Der Unterauftrag ist also nur dann gleichzeitig auch eine Eignungsleihe, wenn der Bewerber oder Bieter nicht selber über die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit verfügt und zum Nachweis seiner Eignung die Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens in Anspruch nimmt.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (andere Unternehmen); Formblatt Unteraufträge/Eignungsleihe [IV 125 F](#) (Wirt-235). Das andere Unternehmen verpflichtet sich gegenüber dem Bewerber bzw. Bieter, die entsprechenden Nachweise der Eignung zur Verfügung zu stellen; Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe, Teil „Eignungsleihe“ des Formblatts [IV 126 F](#) (Wirt-236).

Nimmt der Bewerber oder Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, **gemeinsam für die Auftragsausführung haften**. Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen abzugeben; Haftungserklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Teil 2 des Formblatts [IV 126 F](#) (Wirt-236).

IV 125

(Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zu
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer)

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die Formulare [IV 125 F](#) (Wirt-235) sowie [IV 126 F](#) (Wirt-236) bereits mit dem Teilnahmeantrag vom Bewerber vorzulegen.

Der Bewerber oder Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.